

Viele Sachspenden für Betroffene der Unwettergebiete Hunderte Freiwillige helfen beim Sortieren und Verteilen

Bereits unmittelbar nach der Unwetterkatastrophe im nördlichen Teil des Landkreises Trier-Saarburg war die Hilfs- und Spendenbereitschaft enorm.

Neben dem eigens eingerichteten Spendenkonto der Verbandsgemeinde Trier-Land konnten Menschen zu Beginn auch Sachspenden abgeben. Doch nach wenigen Stunden folgte der Aufruf: Bitte keine Sachspenden mehr! – denn die Gemeindehalle Aach, die zunächst dafür genutzt wurde, war sehr bald voll. Dennoch kamen in den weiteren Tagen aus anderen Regionen zusätzliche Hilfsgüter – teilweise auf Paletten in Lkw – im Kreis an.

„Es ist beeindruckend wie viele Menschen für die Betroffenen gespendet haben. Für den Kreis und die Verbandsgemeinde Trier-Land waren die Hilfslieferungen aber auch eine große logistische Herausforderung“, so Landrat Günther Schartz.



Die Sachspenden wurden teilweise auf Paletten in Lkw angeliefert.



Landrat Günther Schartz (2.v.r.) besuchte die freiwilligen Helferinnen und Helfer und dankte ihnen für ihr Engagement.

In einer eigens durch den Kreis angemieteten Halle in der Verbandsgemeinde Schweich werden nun seit der vergangenen Woche die Sachspenden sortiert.

Von Montag bis Samstag stehen jeden Tag rund 30 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer bereit, um die Sachspenden zu sichten und in die verschiedenen Bereiche wie beispielsweise Hygieneartikel, Kleidung, Elektrogeräte oder Lebensmittel aufzuteilen. Insgesamt haben sich über 100 Freiwillige für diese Aufgabe gemeldet.

Lager für Gemeindehalle Aach

Die Halle dient als Lager für das Gemeindezentrum Aach, wo die Sach-

spenden durch Freiwillige und Mitarbeitende der Verbandsgemeinde Trier-Land an die Betroffenen verteilt werden. Das Gemeindezentrum wird regelmäßig mit den sortierten Sachspenden beliefert.

Bitte keine Sachspenden mehr

„Ohne die vielen Freiwilligen wäre es nicht möglich, die Sachspenden so schnell an die Betroffenen der Unwetterkatastrophe rund um Kyll und Sauer zu verteilen“, so Landrat Schartz. Dennoch könne man keine Sachspenden mehr annehmen. Denn das Sortieren werde sicher noch etwas dauern. Weitere Informationen zu Spenden und Soforthilfen unter www.trier-saarburg.de/unwetter

Soforthilfe für Hochwasseropfer

Spendenkonto

Inhaber: Verbandsgemeinde Trier-Land
IBAN: DE13 5855 0130 0001 1273 80
BIC: TRISDE55XX

Soforthilfe beantragen

Antragsformular:
www.trier-saarburg.de/unwetter
soforthilfe-hochwasser@trier-saarburg.de

Weiteres:

Seite 2 | Smart Energy: Qualifikation für Fachkräfte
Seite 3 | Danke an alle Einsatzkräfte und Freiwilligen!
Seite 3 | Kräfte des Kreises helfen in Ahrweiler
Seite 5 | Appell des Landrates: Lassen Sie sich impfen!
Seite 7-11 | Bekanntmachungen

Kälte- und klimatechnische Qualifikation für Fachkräfte

Landkreis Trier-Saarburg kooperiert im Rahmen von smart energy 4.4 mit Bundesfachschule

Die kostenfreien Schulungen für Fachkräfte aus dem Bereich Energetische Gebäudesanierung laufen bereits seit Februar – nun kann auch die Qualifizierung von Quereinsteigern starten. Mit der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik (BFS) aus Maintal in Hessen konnte das Interreg-Projekt smart energy 4.4 dafür einen wichtigen Kooperationspartner gewinnen.

Vor Kurzem unterzeichneten Jörg Peters, Geschäftsführer der Bundesfachschule, und Simone Thiel, Erste Kreisbeigeordnete, den Kooperationsvertrag. Umgesetzt wird der Qualifizierungslehrgang ab September 2021 im kreiseigenen Balthasar-Neumann-Technikum (BNT) in Trier.

„Wir freuen uns sehr, dass wir als Schulträger die Qualifizierung von Fachkräften mit unterstützen können. Die Weiterbildungen laufen sehr gut an und die Unternehmen der Großregion sind dankbar für die Stärkung der Fachkräfteausbildung. Unser Profil von smart energy 4.4. am Balthasar-Neumann-Technikum (BNT) wird mit dieser Kooperation mit der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik gestärkt. Danke an die Schule!“, so Thiel.

Jörg Peters: „Wir führen die Qualifikation von Fachkräften zur Servicekraft für Kälte- und Klimatechnik schon seit mehreren Jahren sehr erfolgreich an der BFS in Maintal durch. Der Lehrgang qualifiziert Fachkräfte für die Kälte-, Kli-



Simone Thiel, Erste Kreisbeigeordnete, und der Geschäftsführer der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik, Jörg Peters (r.), präsentieren den Kooperationsvertrag.

ma- und Wärmepumpentechnik, um den steigenden Bedarf an ausgebildetem Personal in diesem Bereich Rechnung zu tragen. Wir freuen uns sehr, dass wir gemeinsam mit dem BNT und dem Landkreis das Interreg-Projekt smart energy 4.4 bereichern und in der Region Fachkräfte für die Betriebe weiterqualifizieren können.“

Quereinsteiger qualifizieren

Die Klima- und Kältetechnik ist in der Großregion ein stark wachsender Markt. Folglich ist der Bedarf an qualifizierten Fachkräften in diesem Bereich enorm. Derzeit gibt es nur wenige Qualifizierungsmöglichkeiten in der Region Trier. Der neue Kurs zur Servicekraft für Kälte- und Klimatechnik soll das Angebot nachhaltig erweitern. Er richtet sich

an Quereinsteiger aus anderen Berufen oder technisch Interessierte ohne Berufsabschluss, die in Fachbetrieben arbeiten.

Der Kreis trägt aus Mitteln des Projektes smart energy 4.4 die Honorare für die Dozenten. Die BFS investiert für die technische Ausstattung, die Materialien und Geräte über 30.000 Euro in das Projekt. Sie übernimmt die inhaltliche und fachliche Organisation und stellt den Großteil der Fachdozenten. Für die Teilnehmenden und Firmen fallen nur Gebühren für verschiedene Prüfungen sowie eine Pauschale für Materialkosten an.

Weitere Informationen finden sich auf der Homepage des Interreg-Projektes unter www.smartenergy44.eu

20.000 Euro für Betroffene des Hochwassers an Sauer und Kyll

Stiftung „Zukunft in Trier-Saarburg“ stellt Spende bereit

Bereits in der vergangenen Woche, nachdem das Ausmaß der Unwetterkatastrophe in der Verbandsgemeinde (VG) Trier-Land deutlich wurde, hatte die Verbandsgemeinde in Abstimmung mit Landrat Günther Schartz ein Spendenkonto für die Betroffenen eingerichtet. Die Stiftung „Zukunft in Trier-Saarburg“ stellt dafür eine Spende von 20.000 Euro bereit.

Landrat Günther Schartz meint: „Die Schäden an privaten Häusern, aber

auch an Infrastruktur wie Straßen, Brücken und öffentlichen Gebäuden lassen sich im Moment noch nicht abschließend bewerten. Fest steht: Die Beseitigung der Schäden und der Wiederaufbau werden die nächste Kraftanstrengung sein, der wir uns gemeinsam stellen müssen“. Darum sei es ihm ein wichtiges Anliegen, dass die Stiftung „Zukunft in Trier-Saarburg“ hier unmittelbar finanziell die Betroffenen der Unwetterkatastrophe aus dem Landkreis unterstütze.

Aktuelle Informationen nun täglich auch per Twitter

Tagesaktuelle Neuigkeiten und nützliche Informationen zum Beispiel über die aktuelle Corona-Lage findet man ab sofort auch auf dem Twitter-Profil der Kreisverwaltung Trier-Saarburg unter @LKTrierSaarburg



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

Ganz herzlichen Dank an alle Einsatzkräfte und Freiwilligen!

Das Hochwasser hat eine Situation gebracht, die wir in diesem Umfang noch nicht erlebt haben. In den betroffenen Gemeinden im Kreis Trier-Saarburg sind die Menschen zwar individuell unterschiedlich, aber doch insgesamt extrem hart getroffen und müssen sich mit vielfältigen Problemen auseinandersetzen. Doch gerade in diesen schwierigen Momenten zeigt sich der Zusammenhalt unserer Region!

Tausende Einsatzkräfte - hauptsächlich aus dem Ehrenamt - und unzählige Bürgerinnen und Bürger arbeiten Hand in Hand, um die Betroffenen zu unterstützen und die enormen Schäden der Unwetterkatastrophe zu beseitigen. Das ist gelebte Solidarität und Gemeinsinn auf höchstem Niveau.

Mein herzlicher Dank gilt all denen, die anpacken und sich engagieren - in welcher Form auch immer! Ihre Hilfe verdient allerhöchste Wertschätzung!

Danke für Ihre großartigen Einsatz!

Ihr Landrat Günther Schartz

Kräfte des Landkreises engagieren sich in Ahrweiler

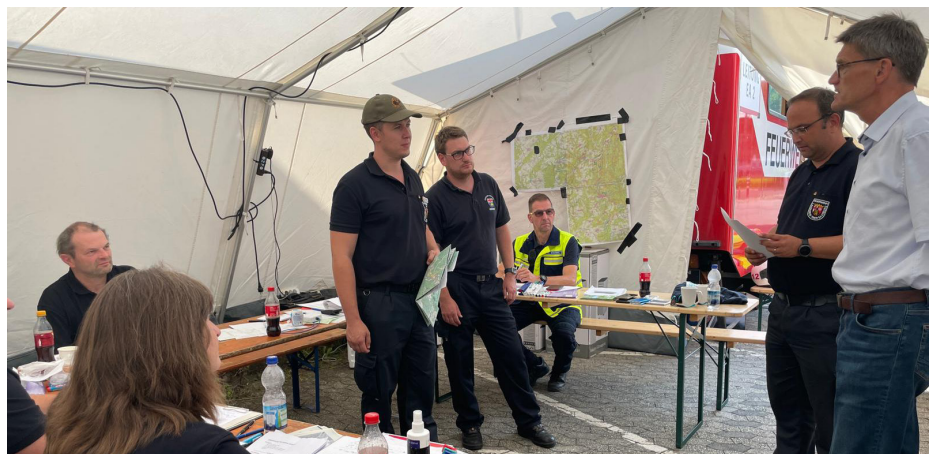
Grundschutz der Verbandsgemeinde Adenau – Landrat Günther Schartz besuchte die Einheiten

Seit knapp zwei Wochen sind Einsatzkräfte aus dem Kreis in der Katastrophenregion rund um Adenau. Sie übernehmen dort vielfältige Aufgaben, um die Einheiten vor Ort zu entlasten. Vergangenen Freitag besuchte Landrat Günther Schartz die Helferinnen und Helfer.

„Der Einsatz in unserem Landkreis ist fantastisch gelaufen. Ich bin dankbar dafür, dass alle diesen Teil heil geschafft haben. Nun haben unsere Kreiseinheiten in Ahrweiler anderen Hürden zu nehmen. Die Zerstörungen sind enorm, immer noch werden Menschen vermisst. Das ist auch psychisch eine neue Belastung. Ich habe großen Respekt vor dieser Aufgabe“, so der Landrat.

Samstag, 17. Juli: Die Unwetter im nördlichen Teil des Landkreises Trier-Saarburg haben erst drei Tage vorher Ortsgemeinden wie Kordel, Ralingen, Wintersdorf und Langsur stark überflutet. Dennoch machen sich bereits während der laufenden Aufräumarbeiten im Kreis rund 40 Freiwillige von Feuerwehr, Rettungsdienst und Technischem Hilfswerk (THW) auf in das viel stärker verwüstete Gebiet rund um die Ahr.

Die Einsatzkräfte, die bereits im Kreis Trier-Saarburg aktiv bei der Unwetterkatastrophe unterstützt haben, wurden vom Land Rheinland-Pfalz in die Verbandsgemeinde Adenau im Landkreis Ahrweiler geordert, um dort den Grundschutz si-



Landrat Günther Schartz (r.) besuchte vergangene Woche die Kreis-Einheiten, die im Landkreis Ahrweiler im Einsatz sind. Die technische Einsatzleitung des Kreises (Foto) hilft bei der Koordinierung der Einsätze in der Verbandsgemeinde Adenau.

cherzustellen. „Unsere Einsatzkräfte stellen dort sicher, dass beispielsweise bei Bränden oder Verkehrsunfällen schnelle Hilfe da ist. Aber natürlich packen sie auch bei den Aufräumarbeiten an“, erklärt Christoph Winckler, Brand- und Katastrophenschutzinspekteur des Kreises.

Vergangene Woche Mittwoch folgte dann auch die Technische Einsatzleitung des Landkreises, um die laufenden Einsätze in der VG Adenau zu koordinieren. Die Leitung übernahm Wincklers Stellvertreter, Christian Neuschwander.

„Der Einsatz hier in Adenau wird noch lange dauern. Unsere ehrenamtlichen Kräfte werden daher regelmäßig ausgetauscht“, so Neuschwander. Das Ehrenamt in Feuerwehr, Rettungsdienst

und THW könne man nicht stark genug betonen. „Daher auch ein Dank an die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die ihre Leute dafür freistellen“, ergänzt Neuschwander.

Insgesamt sind zehn Einheiten neben der technischen Einsatzleitung im Einsatz: der Kommandowagen der Verbandsgemeinde Konz, der Einsatzleitwagen des Kreises, das Mehrzweckfahrzeug mit der Drohne des Landkreises, zwei Löschgruppenfahrzeuge aus Konz und Osburg, ein Mehrzweckfahrzeug aus Konz, ein Wechselladerfahrzeug mit schweren Rüstgerät, ein Mannschaftstransportwagen aus Pluwig, die SEG-V mit der Feldküche aus Waldrach sowie die SEG-Betreuung aus Konz und Schöndorf.



Der Ferienspaß des Kreises ist gestartet: In diesem Jahr findet die beliebte Ferienaktion aufgrund der Corona-Pandemie erneut in veränderter Form statt. An zehn Standorten können rund 200 Kinder an einem vielfältigen Programm teilnehmen. Dabei sind sie nicht wie üblich im Landkreis unterwegs. Die Aktion findet vielmehr vor Ort an den Standorten statt. Gleich am zweiten Tag besuchte Landrat Günther Schartz eine Gruppe an der Integrierten Gesamtschule Hermeskeil. An diesem Tag stand Bogenschießen auf dem Programm. Daneben konnten sich die Kinder auf eine Schoko-Werkstatt, einen Besuch im Schwimmbad und ein abwechslungsreiches Angebot in der Natur freuen. Landrat Schartz: „Ich danke der Kreisjugendpflege und den zahlreichen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, ohne die der Ferienspaß nicht möglich wäre. Es ist beeindruckend, was für ein Programm hier trotz Corona auf die Beine gestellt wurde.“ Trotzdem freut er sich, wenn im nächsten Jahr wieder ein gemeinsames Abschlussfest möglich sei. Ein ausführlicher Bericht folgt in der nächsten Ausgabe der Kreis-Nachrichten.

Sparkasse Trier spendet



Die Sparkasse Trier spendet als Hilfe für die Hochwasserkatastrophe 50.000 Euro an die Verbandsgemeinde Trier-Land für die Gemeinden im Landkreis und 50.000 Euro an die Gemeinschaft Ehranger Ortsvereine e. V. für Trier-Ehrang.

„Es ist eine schreckliche Hochwasserkatastrophe, die sich da ereignet hat. Wir waren mit unserem Vorstand und vielen Mitarbeitenden vor Ort in Ehrang und Kordel und haben selbst mit Schaufel und Eimer angepackt. Finanzielle Unterstützung ist gerade jetzt enorm wichtig. Darum hat die Sparkasse Trier gespendet. Wir möchten, dass die finanzielle Hilfe dort ankommt, wo sie benötigt wird. Solidarität zu leben ist in solchen Zeiten das, was wirklich zählt“, so der Vorsitzende des Vorstandes Dr. Peter Späth. „Unsere Filialen in Kordel und Ehrang standen auch unter Wasser. Wir sind sehr stolz auf die Leistung unserer Mitarbeitenden, die vor Ort geholfen haben. Dafür bedanken wir uns ganz herzlich. Wir werden unsere Filialen so schnell es geht wieder für unsere Kundschaft öffnen“, so Dr. Späth weiter.

Ziele erreicht mit Wissbegierde und Leistungsbereitschaft

66 Schüler:innen der IGS Hermeskeil wurden verabschiedet

Feierstunde an der Integrierten Gesamtschule (IGS) in Hermeskeil: Die Schülerinnen und Schüler, die in den vergangenen Monaten unter schwierigen Bedingungen an ihren Abschlüssen gearbeitet hatten, konnten ihre Zeugnisse der Berufsreife, des Qualifizierten Sekundarabschlusses I und des schulischen Teils der Fachhochschulreife im Beisein ihrer Eltern auf dem Schulhof der kreiseigenen Schule entgegen nehmen.

In seinen Worten an die Schüler verglich Schulleiter Dr. Christian Schmidt den Weg der Italiener hin zur Europameisterschaft mit dem der Absolventinnen und Absolventen durch eine alles andere als normale schulische Endphase. Das individuelle Können jedes Einzelnen, das Team und der Trainer sowie andere Begleiter – alles wird notwendig, um seine Ziele zu erreichen. Und in den schulischen Kontext übersetzt: Wissen, Wissbegierde und Leistungsbereitschaft, die

Klasse und die Klassenleitung als Team sowie Eltern und Freunde, die auch unterstützen, wenn es mal nicht so gut läuft und vor Übermut bewahren, wenn es schon fast zu gut läuft.

Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer wählten dann Worte aus den Liedern von Mark Forster, um ihren Schüler:innen zu gratulieren und Motivation und Freude auf die Zeit nach der Schule zu geben. Viele noch unbeschriebene Blätter werde das Leben vorhalten

und von nun an sei es mehr und mehr die alleinige Aufgabe der Jugendlichen, diese zu füllen, so die Botschaft. In feierlichem Rahmen, begleitet von festlicher Musik, konnten die Schüler:innen sowie deren Eltern an diesem wichtigen Tag im Freien zusammenkommen auf ein letztes Mal an ihrer IGS Hermeskeil. Insgesamt wurden 16 Schülerinnen und Schüler aus Klasse 9 verabschiedet, 40 Schülerinnen und Schüler aus Klasse 10 und zehn Schülerinnen und Schüler aus der Jahrgangsstufe 12.



Das Foto zeigt die Absolvent:innen der Jahrgangsstufe 12 der IGS mit ihren Zeugnissen.

Impfen für alle Ohne Termin ins Impfzentrum

Das gemeinsame Impfzentrum von Kreis und Stadt bietet ab Ende dieser Woche sowie in der kompletten Kalenderwoche 32 „Impfen für alle ohne Termin“ an. Wer noch keine Erstimpfung gegen das Corona-Virus bekommen hat, kann in den unten genannten Zeiträumen ohne Anmeldung und Termin zum Impfzentrum in der Messeparkhalle in den Moselauen kommen. Benötigt werden nur die Krankenversicherungskarte, der Personalausweis und, falls vorhanden, der Impfpass. Für Menschen, deren Zweitimpf-Termin aufgrund der Hochwassersituation nicht möglich war, wird auch eine Zweitimpfung durchgeführt.

Die Termine für das Impfen für alle:

- Freitag, 30. Juli: 12.30 - 15.30 Uhr
- Montag, 2. August: 11.30 - 15.30 Uhr
- Dienstag, 3. August: 11.30 - 15.30 Uhr
- Montag, 9. August bis Freitag, 13. August: täglich von 8.30 bis 15.30 Uhr

In Trier und Trier-Saarburg sind bereits rund 59 Prozent der Menschen zum ersten Mal geimpft, rund 48 Prozent haben schon den vollen Impfschutz gegen das Corona-Virus. Oberbürgermeister Wolfram Leibe und Landrat Günther Schartz rufen die Bevölkerung auf, sich impfen zu lassen: „Impfen schützt vor einem schweren Verlauf der Erkrankung – und es ist ein Zeichen der Solidarität mit Kindern und Jugendlichen, die wir vor einer vierten Welle im Herbst bewahren wollen. Machen Sie mit!“ Weitere Infos: www.trier.de oder www.trier-saarburg.de



Appell von Landrat Günther Schartz: „Bitte lassen Sie sich impfen!“

In einem Gespräch mit Dr. Walter Gradel, Vorsitzender der Bezirksärztekammer Trier, und dem Leiter des Gesundheitsamtes Dr. Harald Michels (l.) hat Landrat Günther Schartz (Mitte) erneut für eine Corona-Impfung geworben: „Stellen Sie sich vor, die Einsatzkräfte in der aktuellen Unwetterkatastrophe und die Menschen, die sich gegenseitig helfen, wären nicht zu einem großen Teil geimpft - wir hätten ein großes Problem bei der Rettung und Hilfeleistung. Darum appelliere ich an alle Bürgerinnen und Bürger: Bitte nehmen Sie sich daran ein Beispiel. Lassen Sie sich gegen das Corona-Virus impfen! Sorgen Sie für Ihre eigene Sicherheit, aber auch für die Ihrer Mitmenschen.“ Dr. Gradel betonte, dass Hausärzte bei Fragen und Bedenken gerne zur Verfügung stehen würden. Es sei ein gutes Gefühl, wenn man durch eine Impfung wieder unbeschwerter an Aktivitäten teilnehmen könne. Er und Dr. Michels betonten, dass die Corona-Impfung erforderlich sei, um weiterhin die Pandemie in der Region im Griff zu behalten.

Kreis-Nachrichten

Redaktion

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
Pressestelle
Verantwortlich
Thomas Müller, Martina Bosch
Tel. 0651-715-240 / -406
Mail: presse@trier-saarburg.de

Schäden möglichst schnell melden Überschwemmungen durch Starkregen in der Landwirtschaft

Die Kreisverwaltung weist darauf hin, dass die landwirtschaftlichen Betriebe, die Agrarförderung beantragt haben, gehalten sind, der Kreisverwaltung die durch Überschwemmungen geschädigten Flächen unverzüglich - spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte oder der Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist - zu melden.

Die Meldung muss genaue Angaben zu den betroffenen Flächen mit Angabe der Flur- und Parzellen-Nummer enthalten. Nachweise über das Schadensereignis sind beizufügen, aus denen geschlossen werden kann, dass es sich um

einen Fall höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstände handelt.

Nur mit einer solchen Meldung können die Landwirte verhindern, dass es zu Kürzungen des Beihilfebetrags in den verschiedenen flächenbezogenen Fördermaßnahmen und bei Cross Compliance kommt. Für die Meldung steht ein Mustervordruck zur Verfügung, dieser kann bei Bedarf in der Kreisverwaltung angefordert werden.

Bei Fragen steht die Kreisverwaltung gerne unter Tel. 0651/715-116 oder eMail an agrarforderung@trier-saarburg.de zur Verfügung.

Sommerschule Anmeldungen bis zum 8. August

Wie schon 2020 wird der Landkreis Trier-Saarburg auch in diesem Jahr das Angebot der Sommerschule machen: Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 9 haben ab dem 16. August an 25 Standorten im Kreis die Möglichkeit für eine oder zwei Wochen Lernstoff zu wiederholen. Damit sollen die Folgen des Schuljahres unter Pandemiebedingungen abgemildert und die Kinder und Jugendlichen mit Rückenwind ins kommende Schuljahr gehen können. Das Bildungsbüro in der Kreisverwaltung wird in Kooperation mit den sechs Verbandsgemeinden und Schulen die Ferienschule 2021 des Landes regional umsetzen. Die Online-Anmeldemöglichkeit für alle Standorte ist unter <http://www.terminland.de/sommerschule> noch bis zum 8. August möglich. Dabei kann ein Standort gewählt werden, der dem Wohnort am nächsten liegt - unabhängig davon, welche Schule das Kind bzw. der / die Jugendliche regulär besucht. Generelle Informationen finden sich auf der Webseite des Bildungsministeriums Rheinland-Pfalz: <https://bm.rlp.de/de/bildung/sommerschule/>

Digital und analog Gleichstellung in der Region

„Gleichstellungsarbeit & Frauen packen es an - auch digital“ lautet der Titel einer Broschüre der Gleichstellungsbeauftragten der Region Trier. Corona und die Einschränkungen erfordern neue bzw. den Rückgriff auf bewährte Informationswege. Daher wählten die Gleichstellungsbeauftragten diese Form, die das Digitale mit dem Analogen verbindet und konzipierten eine gemeinsame Broschüre. Neben der persönlichen Vorstellung erfahren die Leser:innen, warum immer noch über das Thema Gleichstellung gesprochen werden muss und wann Gleichstellung erreicht ist. Die Publikation weist auf die Chancen die Digitalisierung gerade für den ländlichen Raum hin. Sie informiert über Hilfsangebote sowie über Projekte der Gleichstellungsbeauftragten in der Region Trier. Die Broschüre kann angefordert werden bei der Gleichstellungsbeauftragten des Kreises, Anne Hennen, anne.hennen@trier-saarburg.de, Tel. 0651-715253



Die Broschüre zum Thema Gleichstellung

VRT: Nachtbusse fahren wieder

Mit Beginn der der Ferien haben die Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Region Trier (VRT) ihr Nachtbusangebot wieder aufgenommen. Vom Trierer Hauptbahnhof fährt damit am Sonntagmorgen:

- 1.52 Uhr: Linie 400 nach Bitburg
- 1.48 Uhr: Linie R200 nach Hermeskeil
- 0.35 Uhr: Linie 25 nach Trierweiler
- 0.25 Uhr: Linie 26 nach Newel
- 2.45 Uhr: Sternbusse der Stadtwerke Trier (SWT) vom Hauptbahnhof in die Trierer Stadtteile
- von Trierweiler fährt die Linie 251 um 1.02 Uhr nach Kersch

Weiteren Infos in der VRT-Fahrplanauskunft.



Aktuelle Informationen
zu Bus & Bahn

Agrarumweltmaßnahmen: Abgabefrist verlängert

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg weist darauf hin, dass das Neuantragsverfahren und die Abgabefrist der Verlängerungsanträge für die Agrarumweltmaßnahmen im Programm EULLa aufgrund der Unwettersituation bis 30. Juli 2021 verlängert ist. Fragen zum Programm können mit den Beratern und Beraterinnen der Dienstleistungszentren für den ländlichen Raum (DLR) oder den Fachberatern/innen für Naturschutz besprochen werden.

Über Einzelheiten zu den Programnteilen können sich Interessenten auf der Internetseite www.agrarumwelt.rlp.de informieren. Dort sind die Antragsunterlagen, Kurzbeschreibungen der

Programmenteile sowie die Bewirtschaftungsgrundsätze zum Herunterladen hinterlegt. Für weitere Informationen stehen die Mitarbeiter:innen der Kreisverwaltung Trier-Saarburg gerne telefonisch unter 0651/715-414, 715-320, 715-345, 715-116 oder per eMail agrarforderung@trier-saarburg.de gerne zur Verfügung.

Futtergewinnung auf ökologischen Flächen ist erlaubt

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau erteilt Ausnahmegenehmigung zur Futternutzung von ökologischen Vorrangflächen

Landwirte, die im Rahmen der Beantragung von Direktzahlungen zur Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen im Rahmen des Greening verpflichtet sind, dürfen aufgrund des Starkregens der vergangenen Tage ab sofort brach liegende Ackerflächen (Nutzcode 062) durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung zu Futterzwecken nutzen.

Flächen mit Zwischenfrüchten-ÖVF / Untersaaten-ÖVF dürfen im Jahr der Antragstellung lediglich mit Schafen und Ziegen beweidet werden. Im Jahr nach

der Antragstellung ist lediglich das Beweiden (mit Tieren) dieser Flächen zulässig. Eine Ausnahmeregelung, die eine Schnittnutzung zur Futtergewinnung oder das Beweiden im Antragsjahr erlaubt, ist rechtlich nicht zulässig.

Die Futternutzung von Winterzwischenfrüchten als Nachbau nach Leguminosen-ÖVF ist lediglich durch das Beweiden (mit Tieren, d. h. auch mit Rindern, Pferden, etc.) zulässig (auch im Antragsjahr). Eine Ausnahmeregelung, die eine Schnittnutzung zur Futtergewinnung dieser Flächen erlaubt, ist rechtlich nicht zulässig.

Bei Zwischenfrüchten / Untersaaten, welche nicht als ÖVF angemeldet wurden, bzw. Winterzwischenfrüchten als

Nachbau von Leguminosen, welche nicht als ÖVF angemeldet wurden, ist eine Beweidung oder Schnittnutzung zulässig.

Für Flächen, welche als für Honigpflanzen genutztes Land angemeldet wurden, ist ab 1. Oktober lediglich eine Beweidung mit Schafen und Ziegen zulässig. Eine Ausnahmegenehmigung, die eine Schnittnutzung zur Futtergewinnung dieser Flächen erlaubt, ist rechtlich nicht zulässig.

Eine Beweidung oder Schnittnutzung von Pufferstreifen / Feldrändern und Streifen von beihilfefähigen Hektarflächen an Waldrändern ist außerhalb des Sperrzeitraums (01.04. – 30.06.) immer erlaubt.

Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis:

Aufgrund eines Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Koblenz ist die Kreisverwaltung Trier-Saarburg gehalten, die Gebührensatzungen für die Jahre 2014 bis 2020 nachträglich anzupassen.

Diese Satzungen werden in den kommenden Wochen in den *Kreis-Nachrichten* bekannt gemacht. In dieser Ausgabe sind es die Satzungen für die Jahre 2016 und 2017.

**Satzung des Kreises Trier-Saarburg
über die
Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen
auf dem Gebiet der
Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
sowie der Fleischhygiene
für den im Landkreis Trier-Saarburg ansässigen
Großbetrieb im Sinne des § 26 Abs. 1 des
Tarifvertrages Fleischuntersuchung,
gültig vom 01.01.2016 – 31.12.2016**

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**
- § 2 Begriffsbestimmungen**
- § 3 Gebühren für Großbetriebe nach § 2 Abs. 4 der Satzung**
- § 4 Gebühren für Trichinenprobenuntersuchungen**
- § 5 Gebühren für weitergehende Untersuchungen / Rückstandsuntersuchungen**
- § 6 Gebühren für Untersuchungen nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan**
- § 7 Schlachtung außerhalb festgesetzter Untersuchungszeiten, Wartegebühr**
- § 8 Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung**
- § 9 Auslagen**
- § 10 Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel**
- § 11 Salvatorische Klausel**
- § 12 Geltungsbereich**
- § 13 Schlussbestimmungen**

Der Kreistag hat auf Grund der Verordnung EG Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung und Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (EU ABl. Nr. L 165 Seite 1, Berichtigung EU ABl. Nr. L 191 Seite 1), zuletzt ändert durch Verordnung (EG) Nr. 1029/2008 vom 20. Oktober 2008 (EU L 278 S. 6 vom 21.10.2008) und

§ 38 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches neugefasst in der Bekanntmachung vom 03.06.2013 BGBl. S. 1426 und

des Artikel 2 der Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechtes –Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittelverordnung – TierLMHV vom 08. August 2007 (BGBl. I, S. 1816) und des Artikels 3 der Verordnung zur Durchführung von Vorschrif-

ten des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechtes – Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandeln und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung -TierLMÜV vom 08. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 3. September 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 364) und des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (AGLBR vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362) und des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) (in den jeweils geltenden Fassungen)

am 05.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

(1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) erhebt der Landkreis Trier-Saarburg kostendeckende Gebühren nach Art. 26, 27, 28 und 29 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B und Anhang V Abschnitt B dieser Verordnung sowie dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03. September 1974 in der geltenden Fassung

(2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die nach Absatz 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Abs. 1 unterliegen.

(3) Die Gebühren werden –sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist- in der Anlage als einheitliche Gebühren ausgewiesen. Die Anlage bildet einen Teil der Satzung

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Gewerbliche Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 20 Großvieheinheiten in der Kalenderwoche geschlachtet worden sind. Zudem gelten Geflügelschlachtbetriebe, in denen weniger als an vier Tagen in der Woche mit mindestens acht Stunden Schlachtdauer geschlachtet wird, als gewerbliche Kleinbetriebe.

(2) Gewerbliche Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 20 Großvieheinheiten in der Kalenderwoche geschlachtet worden sind. Wildbearbeitungsbetriebe gelten als Großbetriebe, wenn im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 40 Stück Rotwild oder 100 ausgewachsene Wildschweine oder 133 Stück Dam-, Sikawild oder nicht ausgewachsene Wildschweine oder 200 Stück Reh- oder Muffelwild wöchentlich bearbeitet worden sind. Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.

(3) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das geschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine im Haushalt lebende Familie bestimmt ist.

(4) Großbetriebe nach § 26 Abs. 1, Satz 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung, sind Schlachtbetriebe, die am 31. August 2008 schon und am 01. September 2008 noch bestanden haben und bei denen im Durchschnitt des Referenzzeitraumes des § 25 Abs. 2 Satz 1 des genannten Tarifvertrages (d.h. im Jahr 2007) weniger als 300 Großvieheinheiten monatlich geschlachtet worden sind.

§ 3 Gebühren für Großbetriebe nach § 2 Abs. 4 der Satzung

(1) Die Untersuchungsgebühren setzen sich aus Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung nach Anlage 1 zuzüglich der Kosten für Trichinenprobenentnahmen und Trichinenprobenuntersuchungen sowie der Umlage der Kosten für Proben nach dem nationalen Rückstandskontrollplan nach Anlage 2 zusammen.

(2) Werden an einem Schlachttag mehr als 35 Tiere geschlachtet, reduziert sich die Stückgebühr (nach Anlage 1) entsprechend bei 36 - 64 geschlachteten Tieren auf 80 vom Hundert, bei 65 - 119 Tieren auf 65 vom Hundert und bei 120 und mehr Schlachtieren auf 50 vom Hundert, entsprechend der dort ausgewiesenen Staffe lung. Es wird jedoch mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlacht tierzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergibt.

(3) Kosten für tarifrechtlich anfallende Wegstreckenentschädigungen werden zusätzlich als Auslagen geltend gemacht.

§ 4 Gebühren für Trichinenprobenuntersuchungen

Bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können, erfolgt die Trichinenprobenuntersuchung nach der Verdauungsmethode in den Untersuchungsstellen in Saarburg und Trier. Die Gebühr für die Untersuchung wird je Tier/Fleischteil auf Grund von Anlage 2 festgesetzt und erhoben.

§ 5 Gebühren für weitgehende Untersuchungen/ Rückstandsuntersuchungen

Werden bei begründetem Verdacht auf eine evtl. Genussuntauglichkeit (z.B. bei Krankheiten oder Rückständen) weitergehende Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die hierdurch entstehenden Kosten und Auslagen zu tragen.

§ 6 Gebühren für Untersuchungen nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan

Die Rückstandsuntersuchungen zum Nachweis von Rückständen und Kontaminationen sind verpflichtende Untersuchungen nach dem sog. Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP). Die Untersuchungen erfolgen im Landesuntersuchungsamt und werden der Kreisverwaltung Trier-Saarburg quartalsweise in Rechnung gestellt. Die Kosten wurden auf alle Schlachttiere der betroffenen Tierarten Rinder und Schweine (in Höhe von 0,68 €) pro Tier umgelegt.

§ 7 Schlachtung außerhalb festgesetzter Untersuchungszeiten, Wartegebühr

Die Schlacht tage bzw. Schlachtzeiten sind im Geltungsbereich dieser Satzung wie folgt festgesetzt:

- für gewerbliche Schlachtungen:
 - montags, mittwochs und freitags von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - samstags von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- für nicht gewerbliche Schlachtungen:
 - freitags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - samstags von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Bei Untersuchungen von Tieren, die auf Verlangen des Verfügungsberechtigten außerhalb der festgesetzten Schlacht tage

bzw. Schlachtzeiten durchgeführt werden, wird ein Aufschlag auf die Gesamtgebühr erhoben. Gleiches gilt, wenn durch die Gebührenpflichtigen zu vertretende Verzögerungen bzw. Unterbrechungen während der Schlachtzeit von mindestens 30 Minuten verursacht werden. Der Gebührenaufschlag bzw. die Wartegebühr wird als Stundengebühr nach Anlage 4 (je angefangene 15 Minuten) berechnet und festgesetzt.

§ 8 Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

(1) Die Gebühren nach den §§ 3 - 9 sind in voller Höhe auch dann zu verrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung oder Kontrolle stattgefunden hat.

(2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit durchgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Stundengebühr nach Anlage 4 (je angefangene 15 Minuten) zu entrichten.

§ 9 Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Als zusätzliche Auslagen könnten beispielsweise Wegstreckenentschädigungen (0,30 € je gefahrenen Kilometer) oder Versandgebühren entstehen.

§ 10 Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel

(1) Die Gebühren und Kosten/Auslagen sind durch die Untersucher einzuziehen, soweit nicht Gebührenbescheide erteilt werden. Die Gebührenschild entsteht mit Beendigung der Amtshandlung oder der sonstigen Dienstgeschäfte.

(2) Soweit Gebühren und Kosten/Auslagen durch Bescheid angefordert werden, sind diese innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides fällig. Es können angemessene Abschlagszahlungen gefordert werden.

(3) Wird gegen die gebührenpflichtige Amtshandlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung oder des Gebührenverzeichnisses nichtig sein, so bleibt die Satzung bzw. das Gebührenverzeichnis im Übrigen wirksam.

§ 12 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Landkreis Trier-Saarburg und, soweit sie sich auf Gebühren im Rahmen der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung sowie der Rückstands- und Trichinenprobenuntersuchungen bezieht, auch im Gebiet der kreisfreien Stadt Trier.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2016.

Trier, den 06. Juli 2021

Günther Schartz, Landrat

- Anlage 1 -

Stückvergütung Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

Tierart / Schlachtgewicht	Gebührensätze je Tag und Tier Januar- Februar 2016	Gebührensätze je Tag und Tier März- Dezember 2016
Einhufer	35,07 €	35,90 €
Rinder	23,72 €	24,30 €
Schweine	8,90 €	9,00 €
Schafe und Ziegen	8,76 €	8,98 €

Werden an einem Schlachttag mehr als 35 Tiere geschlachtet, reduziert sich die Stückgebühr (nach Anlage 1) entsprechend bei 36 - 64 geschlachteten Tieren auf 80 vom Hundert, bei 65 - 119 Tieren auf 65 vom Hundert und bei 120 und mehr Schlachttieren auf 50 vom Hundert, entsprechend der dort ausgewiesenen Staffeln. Es wird jedoch mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachttierzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergibt

- Anlage 2 -

Gebühren pro Schlachttier ohne Schlachttierzahlstaffelung

Gebühren pro Tier	Trichinenuntersuchung	Trichinenprobe-entnahme	NRKP	Umlage
Einhufener	2,31 €	0,56 €		
Schwein	2,31 €	0,56 €		0,68 €
Rind				0,68 €

- Anlage 3 -

Gebühren für BSE-Untersuchungen / Rückstandsuntersuchungen
Die Gebühren betragen 22,00 € je Probe.

- Anlage 4 -

Stundenvergütung

	15 Minuten	30 Minuten	60 Minuten
amtlicher Tierarzt / Tierärztin	18,62 €	37,24 €	74,47 €
amtlicher Fachassistenten/ Fachassistentin	9,07 €	18,14 €	36,28 €

§ 11 Salvatorische Klausel

§ 12 Geltungsbereich

§ 13 Schlussbestimmungen

Der Kreistag hat auf Grund der Verordnung EG Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung und Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (EU ABl. Nr. L 165 Seite 1, Berichtigung EU ABl. Nr. L 191 Seite 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1029/2008 vom 20. Oktober 2008 (EU L 278 S. 6 vom 21.10.2008) und

§ 38 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches neugefasst in der Bekanntmachung vom 03.06.2013 BGBl. S. 1426 und

des Artikel 2 der Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechtes – Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittelverordnung – TierLMHV vom 08. August 2007 (BGBl. I, S. 1816) und

des Artikels 3 der Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechtes – Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung – TierLMÜV vom 08. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 3. September 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 364) und des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (AGLBR vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362) und

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319)

(in den jeweils geltenden Fassungen)

am 05.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

(1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) erhebt der Landkreis Trier-Saarburg kostendeckende Gebühren nach Art. 26, 27, 28 und 29 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B und Anhang V Abschnitt B dieser Verordnung sowie dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03. September 1974 in der geltenden Fassung

(2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Abs. 1 unterliegen.

(3) Die Gebühren werden –sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist- in der Anlage als einheitliche Gebühren ausgewiesen. Die Anlage bildet einen Teil der Satzung

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Gewerbliche Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 20 Großvieheinheiten in der Kalenderwoche

Satzung des Kreises Trier-Saarburg über die

Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der

Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene

für den im Landkreis Trier-Saarburg ansässigen

Großbetrieb im Sinne des § 26 Abs. 1 des Tarifvertrages Fleischuntersuchung, gültig vom 01.01.2017 – 31.12.2017

Inhalt

Rechtsgrundlagen

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Gebühren für Großbetriebe nach § 2 Abs. 4 der Satzung

§ 4 Gebühren für Trichinenprobenuntersuchungen

§ 5 Gebühren für weitergehende Untersuchungen / Rückstandsuntersuchungen

§ 6 Gebühren für Untersuchungen nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan

§ 7 Schlachtung außerhalb festgesetzter Untersuchungszeiten, Wartegebühr

§ 8 Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

§ 9 Auslagen

§ 10 Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel

geschlachtet worden sind. Zudem gelten Geflügelschlachtbetriebe, in denen weniger als an vier Tagen in der Woche mit mindestens acht Stunden Schlachtdauer geschlachtet wird, als gewerbliche Kleinbetriebe.

(2) Gewerbliche Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 20 Großvieheinheiten in der Kalenderwoche geschlachtet worden sind. Wildbearbeitungsbetriebe gelten als Großbetriebe, wenn im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 40 Stück Rotwild oder 100 ausgewachsene Wildschweine oder 133 Stück Dam-, Sikawild oder nicht ausgewachsene Wildschweine oder 200 Stück Reh- oder Muffelwild wöchentlich bearbeitet worden sind. Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.

(3) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das geschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine im Haushalt lebende Familie bestimmt ist.

(4) Großbetriebe nach § 26 Abs. 1, Satz 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung, sind Schlachtbetriebe, die am 31. August 2008 schon und am 01. September 2008 noch bestanden haben und bei denen im Durchschnitt des Referenzzeitraumes des § 25 Abs. 2 Satz 1 des genannten Tarifvertrages (d.h. im Jahr 2007) weniger als 300 Großvieheinheiten monatlich geschlachtet worden sind.

§ 3 Gebühren für Großbetriebe nach § 2 Abs. 4 der Satzung

(1) Die Untersuchungsgebühren setzen sich aus Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung nach Anlage 1 zuzüglich der Kosten für Trichinenprobenentnahmen und Trichinenprobenuntersuchungen sowie der Umlage der Kosten für Proben nach dem nationalen Rückstandskontrollplan nach Anlage 2 zusammen.

(2) Werden an einem Schlachttag mehr als 35 Tiere geschlachtet, reduziert sich die Stückgebühr (nach Anlage 1) entsprechend bei 36 - 64 geschlachteten Tieren auf 80 vom Hundert, bei 65 - 119 Tieren auf 65 vom Hundert und bei 120 und mehr Schlachtieren auf 50 vom Hundert, entsprechend der dort ausgewiesenen Staffellage. Es wird jedoch mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtierzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergibt.

(3) Kosten für tarifrechtlich anfallende Wegstreckenentschädigungen werden zusätzlich als Auslagen geltend gemacht.

§ 4 Gebühren für Trichinenprobenuntersuchungen

Bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können, erfolgt die Trichinenprobenuntersuchung nach der Verdauungsmethode in den Untersuchungsstellen in Saarburg und Trier. Die Gebühr für die Untersuchung wird je Tier/Fleischteil auf Grund von Anlage 2 festgesetzt und erhoben.

§ 5 Gebühren für weitgehende Untersuchungen/ Rückstandsuntersuchungen

Werden bei begründetem Verdacht auf eine evtl. Genussuntauglichkeit (z.B. bei Krankheiten oder Rückständen) weitergehende Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die hierdurch entstehenden Kosten und Auslagen zu tragen.

§ 6 Gebühren für Untersuchungen nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan

Die Rückstandsuntersuchungen zum Nachweis von Rückständen und Kontaminationen sind verpflichtende Untersuchungen nach dem sog. Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP). Die Untersuchungen erfolgen im Landesuntersuchungsamt und werden der Kreisverwaltung Trier-Saarburg quartalsweise in Rechnung gestellt. Die Kosten wurden auf alle Schlachttiere der betroffenen Tierarten Rinder und Schweine (in Höhe von 0,75 €) pro Tier umgelegt.

§ 7 Schlachtung außerhalb festgesetzter Untersuchungszeiten, Wartegebühr

Die Schlachttage bzw. Schlachtzeiten sind im Geltungsbereich dieser Satzung wie folgt festgesetzt:

- für gewerbliche Schlachtungen:
 - montags, mittwochs und freitags von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - samstags von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- für nicht gewerbliche Schlachtungen:
 - freitags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - samstags von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Bei Untersuchungen von Tieren, die auf Verlangen des Verfügungsberechtigten außerhalb der festgesetzten Schlachttage bzw. Schlachtzeiten durchgeführt werden, wird ein Aufschlag auf die Gesamtgebühr erhoben. Gleiches gilt, wenn durch die Gebührenpflichtigen zu vertretende Verzögerungen bzw. Unterbrechungen während der Schlachtzeit von mindestens 30 Minuten verursacht werden. Der Gebührenaufschlag bzw. die Wartegebühr wird als Stundengebühr nach Anlage 4 (je angefangene 15 Minuten) berechnet und festgesetzt.

§ 8 Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

(1) Die Gebühren nach den §§ 3 - 9 sind in voller Höhe auch dann zu verrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung oder Kontrolle stattgefunden hat.

(2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit durchgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Stundengebühr nach Anlage 4 (je angefangene 15 Minuten) zu entrichten.

§ 9 Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Als zusätzliche Auslagen könnten beispielsweise Wegstreckenentschädigungen (0,30 € je gefahrenen Kilometer) oder Versandgebühren entstehen.

§ 10 Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel

(1) Die Gebühren und Kosten/Auslagen sind durch die Untersucher einzuziehen, soweit nicht Gebührenbescheide erteilt werden. Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung oder der sonstigen Dienstgeschäfte.

(2) Soweit Gebühren und Kosten/Auslagen durch Bescheid angefordert werden, sind diese innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides fällig. Es können angemessene Abschlagszahlungen gefordert werden.

(3) Wird gegen die gebührenpflichtige Amtshandlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung oder des Gebührenverzeichnisses nichtig sein, so bleibt die Satzung bzw. das Gebührenverzeichnis im Übrigen wirksam.

§ 12 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Landkreis Trier-Saarburg und, soweit sie sich auf Gebühren im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie der Rückstands- und Trichinenprobenuntersuchungen bezieht, auch im Gebiet der kreisfreien Stadt Trier.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2017.

Trier, den 06. Juli 2021

Landrat Günther Schartz

- Anlage 1 -

Stückvergütung Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Tierart / Schlachtgewicht	Gebührensätze je Tag und Tier Januar 2017	Gebührensätze je Tag und Tier Februar - Dezember 2017
Einhufer	35,44 €	36,27 €
Rinder	23,99 €	24,56 €
Schweine	8,89 €	8,98 €
Schafe und Ziegen	8,87 €	9,08 €

Werden an einem Schlachttag mehr als 35 Tiere geschlachtet, reduziert sich die Stückgebühr (nach Anlage 1) entsprechend bei 36 - 64 geschlachteten Tieren auf 80 vom Hundert, bei 65 - 119 Tieren auf 65 vom Hundert und bei 120 und mehr Schlachttieren auf 50 vom Hundert, entsprechend der dort ausgewiesenen Staffelung. Es wird jedoch mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachttierzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergibt

- Anlage 2 -

Gebühren pro Schlachttier ohne Schlachttierzahlstaffelung

Gebühren pro Tier	Trichinenuntersuchung	Trichinenprobenentnahme	Umlage NRKP
Einhufer	2,85 €	0,65 €	
Schwein	2,85 €	0,65 €	0,75 €
Rind			0,75 €

- Anlage 3 -

Gebühren für BSE-Untersuchungen /

Rückstandsuntersuchungen

Die Gebühren betragen 22,00 € je Probe.

- Anlage 4 -

Stundenvergütung

	15 Minuten	30 Minuten	60 Minuten
amtlicher Tierarzt / amtliche Tierärztin	18,81 €	37,62 €	75,24 €
amtlicher Fachassistenten/ amtliche Fachassistentin	9,16 €	18,33 €	36,66 €

Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Wahl der Landrätin/des Landrats des Landkreises Trier-Saarburg zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Wählerverzeichnis

I. Am Sonntag, dem 26. September 2021, von 8 bis 18 Uhr findet die Wahl der Landrätin/ des Landrats statt. Eine etwaig notwendig werdende Stichwahl findet am Sonntag, dem 10. Oktober 2021, von 8 bis 18 Uhr statt.

II. Wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, werden hiermit aufgefordert, ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 20. August 2021, 12 Uhr, bei der jeweils zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung zu beantragen.

Der Antrag soll nach dem Muster der Anlage 1 a der Kommunalwahlordnung gestellt werden. Antragsvordrucke können Sie bei der jeweils zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung erhalten.

54290 Trier, den 14.07.2021

Die Kreiswahlleiterin des Landkreises Trier-Saarburg

für die Wahl der Landrätin/des Landrats

Simone Thiel, 1. Kreisbeigeordnete

Anschriften der Verbandsgemeindeverwaltungen(VGV) im Landkreis Trier-Saarburg

VGV Hermeskeil, Langer Markt 17, 54411 Hermeskeil

VGV Konz, Am Markt 11, 54329 Konz

VGV Ruwer, Untere Kirchstraße 1, 54320 Waldrach

VGV Saarburg-Kell, Schlossberg 6, 54439 Saarburg

VGV Schweich, Brückenstraße 26, 54338 Schweich

VGV Trier-Land, Gartenfeldstraße 12, 54295 Trier

Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin/des Landrats des Landkreises Trier-Saarburg am 26. September 2021

Zur Prüfung und Zulassung der für Wahl der Landrätin/des Landrats des Landkreises Trier-Saarburg am 26. September 2021 eingereichten Wahlvorschläge wurde der Kreiswahlausschuss gem. § 58 in Verbindung mit § 8 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und § 4 der Kommunalwahlordnung (KWO) für

Mittwoch, den 11. August 2021 um 17.00 Uhr in den Sitzungssaal (Zimmer Nr. 121) der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier,

einberufen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

TOP 1: Verpflichtung der Mitglieder des Kreiswahlausschusses

TOP 2: Informationen der Kreiswahlleiterin und Einführung in die Aufgaben des Kreiswahlausschusses

TOP 3: Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin / des Landrats des Landkreises Trier-Saarburg

TOP 4: Verschiedenes

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

54290 Trier, den 14.07.2021

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Simone Thiel, 1. Kreisbeigeordnete zugleich

als Kreiswahlleiterin für die Wahl der Landrätin/des Landrats